

Registrierkassen

Maßnahmen gegen Manipulationen bei (Registrier-)Kassen: Status quo und kommende gesetzliche Neuregelungen

Offensichtlich werden in großem Umfang Aufzeichnungen von elektronischen Kassen durch spezielle Software manipuliert und damit ein erheblicher Steuerschaden verursacht. Auch bei der Verwendung von sogenannten „offenen Ladenkassen“ vermutet der Fiskus die Verkürzung von Einnahmen und damit die Hinterziehung von Steuern. Dem wird nun mit einer gesetzlichen Maßnahme begegnet. Am 15. Dezember 2016 wurden der „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ sowie der „Entwurf einer Technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ durch Bundestag und Bundesrat beschlossen. Das Gesetz wird nach aktuellem Stand zum 01. Januar 2020 in Kraft treten. Seit der Verabschiedung der Entwürfe wurde in diversen Medien pauschal geschrieben, dass bis zum 31. Dezember 2019 noch alte Kassen eingesetzt werden dürfen und erst danach neue, dem Gesetzentwurf entsprechende Kassen verwendet werden müssen. Diese Aussage stimmt weder mit den aktuellen Regelungen überein, noch entspricht sie dem Gesetzentwurf – die Aussage ist schlichtweg nicht richtig.

Im Folgenden erhalten Sie einen **Überblick** darüber, was **aktuell** zu beachten ist, was sich zum **01. Januar 2017** geändert hat und auf welche Neuerungen Sie sich rechtzeitig zum **01. Januar 2020** einstellen müssen.

Status quo – bereits heute zu beachten: BMF vom 26. November 2010 und 14. November 2014

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 26. November 2010 zur „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ wurde festgelegt, dass alle mittels Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxametern und Wegstreckenzählern erfassten Geschäftsvorfälle einzeln, unveränderbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar in digitaler Form aufzubewahren sind. Insbesondere alle elektronisch erzeugten und steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) und die mit dem jeweiligen Gerät elektronisch erzeugten Rechnungen müssen dementsprechend gespeichert und aufbewahrt werden. Eine Verdichtung der Daten oder ausschließliche Speicherung von Endsummen ist nicht zulässig. Ebenfalls unzulässig ist das ausschließliche Vorhalten der Daten in ausgedruckter Form. Ist die Speicherung der Einzeldaten bauartbedingt nicht im Gerät möglich, sind die Daten unter den genannten Anforderungen auf einem externen Datenträger zu sichern. Durch das BMF-Schreiben vom 14. November 2014 „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ wurden die beschriebenen Anforderungen der Finanzverwaltung an die Aufbewahrung elektronischer Unterlagen bestätigt. Weiter wurde die Aufzählung der

betroffenen Geräte auf alle elektronischen Vorsysteme, in denen steuerrelevante Informationen erzeugt werden, ausgeweitet. Die GoBD gelten ohne Übergangsregelung seit dem 01. Januar 2015.

Da bei Veröffentlichung des BMF-Schreibens aus 2010 nicht alle Systeme den beschriebenen Anforderungen entsprachen wurde eine Übergangsregelung geschaffen. **Altsysteme**, die so nachrüstbar sind, dass die Anforderungen durch entsprechende Anpassungen erfüllt werden können, hätten sofort nachgerüstet werden müssen. Systeme die nicht nachgerüstet werden konnten, durften noch **bis zum 31. Dezember 2016** verwendet werden. **Seit dem 01. Januar 2017** muss jedes eingesetzte **Kassensystem zwingend den Anforderungen des BMF-Schreibens aus 2010 entsprechen**. Das bedeutet konkret, dass alle Einzeldaten sowie alle sonstigen elektronisch erzeugten Unterlagen unveränderbar, vollständig und maschinell auswertbar in digitaler Form über die gesamte Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gespeichert werden müssen. Die Daten müssen innerhalb der Aufbewahrungsfrist unverzüglich lesbar gemacht werden können. Ein Vorhalten der Daten nur auf Papier ist nicht zulässig. Das alleinige Aufbewahren von Z-Bons ist dann ebenfalls nicht ausreichend.

Die Frist 31. Dezember 2016 gilt trotz Verabschiedung des eingangs erwähnten Gesetzentwurfs weiter! Sollte Ihre eingesetzte Kasse den beschriebenen Anforderungen nicht entsprechen oder sollten Sie sich nicht sicher sein, ob die Anforderungen erfüllt werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Kassenshersteller oder Ihrem jeweiligen Vertriebspartner in Verbindung!

„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ – auf was wir uns einstellen müssen

Der am 15. Dezember 2016 verabschiedete Gesetzentwurf beinhaltet Normierungen und Fixierungen bestehender Anforderungen, tatsächliche Neuerungen und echte Verschärfungen bei der Anwendung von elektronischen Registrierkassen. Die wichtigsten Punkte sind:

- Die sogenannten **Grundaufzeichnungen** – also Ihre im Kassensystem erzeugten Daten – müssen **einzelnd, vollständig, richtig, zeitgerecht (täglich) und geordnet** auf einem Speichermedium gesichert werden. Diese Daten müssen über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gespeichert werden.
- Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen künftig über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle zur Datenübertragung. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik soll die technischen Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung bestimmen und zertifizieren. Eine konkrete Lösung ist nicht vorgeschrieben.

Die bereits heute existierende **INSIKA-Smartcard** erfüllt schon jetzt viele der Anforderungen des geplanten Zertifizierungsverfahrens und dürfte damit nach kleineren Anpassungen als technisches Sicherheitsmodul zertifiziert werden.

- Es wird – analog zur Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Nachschauf – eine „**Kassen-Nachschauf**“ eingeführt. Diese kann unangekündigt auch während des laufenden Geschäftsbetriebs erfolgen und stellt ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung dar. Im Rahmen der Kassen-Nachschauf sind auch **Testkäufe** möglich, bei denen sich der Prüfer nicht zu erkennen geben muss. Diese Kassen-Nachschauf ist nicht nur bei Registrierkassen geplant, sondern ausdrücklich **auch beim Einsatz einer offenen Ladenkasse**. Die Kassen-Nachschauf ist laut Gesetz **bereits ab dem 01. Januar 2018 erlaubt!**
- Laut Gesetz ist zwingend für jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall sofort ein Beleg auszustellen. Dieser ist dem Kunden danach zur Verfügung zu stellen (**Belegausgabepflicht**). Die **Frage, ob der Kunde den Beleg möchte**, ist für die Pflicht der Belegerstellung **nicht relevant**. Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen kann das Finanzamt von der Belegausgabepflicht befreien
- Werden Verstöße gegen die neuen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung festgestellt, werden diese als Steuerordnungswidrigkeit mit einer **Geldbuße** von bis zu 25 000 € geahndet, unabhängig davon, ob ein steuerlicher Schaden entstanden ist.
- Die Sicherheitseinrichtung ist **verpflichtend ab dem 01. Januar 2020** einzusetzen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wurde eine **Übergangsregelung** für Unternehmen aufgenommen, die sich auf Grund der im BMF-Schreiben vom 2010 formulierten Anforderungen eine neue Kasse angeschafft haben, die nicht mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung nachrüstbar ist. Diese Kassen dürfen bis zum **31. Dezember 2022** weiter genutzt werden. Danach müssen alle eingesetzten Registrierkassen dem dann in Kraft getretenen Gesetz entsprechen.
- Es gibt **keine Pflicht zur Nutzung einer Registrierkasse**. Die Verwendung einer offenen Ladenkasse ist weiterhin zulässig. Auch für die offene Ladenkasse gilt grundsätzlich die Einzelaufzeichnungspflicht.

Durch die zukünftige Verpflichtung zum Einsatz von technischen Sicherheitseinrichtungen bei elektronischen Registrierkassen ergibt sich die Notwendigkeit von technischen Anpassungen. Steht aktuell die Neuanschaffung einer Registrierkasse an, so sollte ein Aufschub geprüft werden, bis die neuen technischen Anforderungen bekannt sind. Nutzen Sie aktuell noch ein Kassensystem, das die Anforderungen des BMF-Schreibens aus 2010 nicht erfüllt, raten wir zur sofortigen Anschaffung einer Registrierkasse, die die Anforderungen erfüllt.

Ralph Angele
Markus Wassermann

Ott & Partner

Info-Service

Ein aktuelles **Video zum Thema** Anforderungen an Registrierkassen ab dem Jahr 2017 finden Sie auch unter der Rubrik *Infothek/Videos* in unserer neuen

Ott & Partner – App



Ott & Partner

Die App können sie sowohl im *App Store* von Apple als auch im *Google play store* herunterladen. Durch abschnappen der folgenden Barcodes oder durch Anklicken der jeweiligen Store-Logos gelangen Sie direkt zur App.



App Store (iOS)



Google play store (Android)

Besuchen Sie uns auch auf unserer **neuen Homepage**

Das **&** zählt!

www.ott-partner.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!